



**Postulat von Mirjam Arnold, Vroni Straub, Tabea Zimmermann Gibson, Esther Haas, Tabea Estermann, Fabienne Michel, Jill Nussbaumer, Eva Maurenbrecher, Barbara Gysel, Michèle Schuler, Ronahi Yener und Isabel Liniger
betreffend Ersatzlösung bei Mutterschaft oder Krankheit von Parlamentarierinnen und Parlamentariern**

(Vorlage Nr. 3573.1 - 17310)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 12. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mirjam Arnold, Vroni Straub, Tabea Zimmermann Gibson, Esther Haas, Tabea Estermann, Fabienne Michel, Jill Nussbaumer, Eva Maurenbrecher, Barbara Gysel, Michèle Schuler, Ronahi Yener und Isabel Liniger haben am 13. Mai 2023 das Postulat betreffend Ersatzlösung bei Mutterschaft oder Krankheit von Parlamentarierinnen und Parlamentariern eingereicht. Am 1. Juni 2023 hat der Kantonsrat das Postulat zur Beantwortung an den Regierungsrat überwiesen.

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen nachfolgenden Bericht und gliedert ihn wie folgt:

1.	Einleitung	1
2.	Schweizweite Übersicht: Ersatzlösungen für die Legislative	2
3.	Anpassungsbedarf	4
4.	Beurteilung	5
5.	Fazit	6
6.	Antrag	7

1. Einleitung

Die Postulantinnen laden den Regierungsrat ein, dem Kantonsrat einen Vorschlag für eine Ersatzlösung für Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Kantonsrats während des Mutterschaftsurlaubs, unfall- oder krankheitsbedingter Abwesenheit und falls sinnvoll auch während des Militär- und Zivildienstes vorzulegen. Dabei wird auf zwei mögliche Lösungen verwiesen: Die explizite Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern durch die Stimmbevölkerung bzw. das Nachrücken von Stellvertreterinnen und Stellvertretern aus den Hauptwahllisten (nachfolgend «Variante 1» bzw. «Stellvertretungsregelung») sowie die Möglichkeit des Abstimmens trotz Abwesenheit durch vorgängige schriftliche Bekanntgabe der Positionen zu den einzelnen Geschäften oder die Bezeichnung einer Person in der Fraktion, die das Stimmrecht für die abwesende Person ausüben darf (nachfolgend «Variante 2» bzw. «Abstimmen trotz Abwesenheit»). Die Postulantinnen wünschen eine vertiefte Abklärung der Variante 1 bzw. die Prüfung beider Vorschläge und das Vorlegen der entsprechenden Ergebnisse.

Wie überall sind auch in der Legislative in gewissen Fällen längere Abwesenheiten von Ratsmitgliedern unumgänglich. Befürworterinnen bzw. Befürworter von parlamentarischen Stellvertretungsregelungen sind der Ansicht, dass Stellvertretungen den heutigen Bedürfnissen (z.B. jenem nach Vereinbarkeit von Beruf und Familie) entsprechen und daher zeitgemässe Regelungen darstellen. Die Tatsache, dass beispielsweise Mütter ihren Anspruch auf

Mutterschaftsentschädigung verlieren, wenn sie während der Mutterschaft einer Beschäftigung nachgehen, führe zu einer faktischen Verunmöglichung einer Teilnahme an Abstimmungen im Parlament. Zudem würden Absenzen im Parlament dazu führen, dass der Wählerwille nicht vollständig abgebildet werde, was grundsätzlich nicht im Interesse der Bevölkerung sei. Eine Stellvertretungsregelung führe schliesslich zu einer Verbesserung des gesellschaftlichen Ab-bilds im Parlament. Sie sichere zudem eine gute Präsenz und könne dazu genutzt werden, den politischen Nachwuchs zu fördern. Eine Stellvertretungsregelung wird als Stärkung des Mi-lizsystems gesehen.

Die Gegnerinnen und Gegner der Einführung parlamentarischer Stellvertretungsregelungen sind der Ansicht, dass eine solche zu einem unverhältnismässig grossen administrativen Auf-wand im Parlament führe. Der Aufwand, entsprechende Regelungen zu erlassen, stehe in kei-nem Verhältnis zu der Anzahl diesbezüglicher Anwendungsfälle. Weitere Kritikpunkte betreffen die Mindest- und Höchstdauer der Stellvertretungsregelungen, die Einarbeitungszeit einer Stell-vertreterin bzw. eines Stellvertreters sowie die Tatsache, dass eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter über nicht die exakt gleichen politischen Ansichten verfüge wie das stellvertre-tene Ratsmitglied. Es sei für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zudem schwierig, das notwendige Wissen für zu behandelnde Geschäfte und den parlamentarischen Betrieb aufzu-bauen. Zudem werde ohne Stellvertretung sichergestellt, dass der Kreis der Mitglieder des Kantonsrats klar definiert sei. Dadurch könne das notwendige Vertrauensverhältnis gewahrt werden. Ausserdem widerspreche die Stellvertretung der Tradition des Parlamentarismus, der eine klar umgrenzte Volksvertretung mit entsprechend klar ausgewiesener Verantwortlichkeit und daher konsequenterweise auch die regelmässige Anwesenheit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier voraussetze. Die Gewählten hätten ihre Aufgabe höchstpersönlich wahrzu-nehmen.

2. Schweizweite Übersicht: Ersatzlösungen für die Legislative

2.1. Stellvertretungsregelungen (Variante 1)

Der Bund verfügt für die Legislative noch über keine Stellvertretungsregelung. Der Nationalrat hat am 11. Juni 2019¹ ein Postulat abgelehnt, das einen Bericht verlangte, in dem mögliche Va-rianten für eine Stellvertretungslösung für Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier während des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs und bei längerer Krankheit aufgezeigt werden sollten (Curia Vista 18.4370). Begründet hat das Büro des Nationalrats die Ablehnung damit, dass eine Stellvertretungsregelung einer verfassungsmässigen Grundlage bedürfe und weitreichende Folgen für die Organisation des Ratsbetriebs hätte. Der gesetzgeberische und organisatorische Umsetzungsaufwand wurde als nicht verhältnismässig erachtet.

Sechs Schweizer Kantone (Wallis, Graubünden, Genf, Jura, Neuenburg, Aargau) sowie das Fürstentum Liechtenstein hingegen verfügen über Stellvertretungsregelungen für die Mitglieder der Legislative. Die bestehenden Regelungen sind in verschiedener Hinsicht (z.B. betreffend Stellvertretende, Vertretungsgründe, Dauer der Vertretung, Umfang, etc.) unterschiedlich aus-gestaltet. In den Kantonen Graubünden und Wallis werden die Stellvertretenden explizit ge-wählt. In den Kantonen Aargau, Genf, Jura und Neuenburg hingegen werden die Stellvertreten-den nicht explizit gewählt, sondern rücken ähnlich wie Ersatzleute von den Listen nach.

¹ Das Postulat verlangte einen Bericht, in dem mögliche Varianten für eine Stellvertretungslösung für Bundesparla-mentarierinnen und -parlamentarier während des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs und bei längerer Krankheit aufgezeigt werden sollten (Curia Vista 18.4370).

Der letzte Kanton, der eine entsprechende Regelung eingeführt hat, ist der Kanton Aargau. Dort können sich seit dem 1. Januar 2023 längerfristig verhinderte Mitglieder des Kantonsparlaments² vertreten lassen. Das Stimmvolk hat am 25. September 2022 eine entsprechende Änderung der Kantonsverfassung angenommen. In einem neu geschaffenen Absatz zu jener Verfassungsbestimmung³, die bereits bisher die Stellung und Zusammensetzung des Kantonsrats geregelt hat, wird neu auch die Vertretungsmöglichkeit von längerfristig verhinderten Mitgliedern erwähnt. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen wurden auf Stufe Gesetz erlassen. Der Kanton Aargau regelt die für eine Stellvertretung zulässigen Gründe im Gesetz abschliessend. Eine parlamentarische Stellvertretung ist ausschliesslich in drei Fällen möglich: Mutterschaft, Krankheit oder Unfall. Die Einsetzung einer Vertretung erfolgt auf freiwilliger Basis. Das bedeutet, dass kein Kantonsratsmitglied verpflichtet ist, sich vertreten zu lassen. Jedoch beträgt die minimale Dauer der Vertretung drei Monate, während die maximale Dauer auf ein Jahr festgelegt wurde. Während der Dauer der Vertretung werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu vollwertigen Mitgliedern des Kantonsparlaments und der entsprechenden Fraktionen. Den Entscheid, ob auf kommunaler Ebene ebenfalls entsprechende Regelungen gelten sollen, überlässt der Kanton Aargau den Gemeinden selbst. Einziger Vorbehalt: Die Aargauer Gemeinden müssten allfällige Regelungen in Anlehnung an die für das Kantonsparlament geltenden Bestimmungen verabschieden.

Abgelehnt wurden in den letzten drei Jahren entsprechende Vorstösse auf Stufe Bund (siehe Ausführungen oben) sowie in den Kantonen Luzern und St. Gallen.

Im Kanton Luzern wurde im Jahr 2019 eine Motion sowohl vom Regierungsrat als auch vom Kantonsrat⁴ mit einer ähnlichen Begründung abgelehnt. Zudem sei die demokratische Legitimation der stellvertretenden Person durch das von der Motion geforderte Nachrücken gemäss Wahllisten unzureichend. Auch gebe es kein generelles Problem unbesetzter Parlamentssitze aufgrund längerer Abwesenheiten. Deshalb dränge es sich auch nicht auf, eine Lösung für ein nichtexistierendes Problem zu entwerfen, zumal der organisatorische und gesetzgeberische Aufwand als unverhältnismässig erachtet werde.

Im Kanton St. Gallen wurde im August 2022 in Bezug auf eine Motion⁵ von der St. Galler Regierung zuhanden des Kantonsrats das Nichteintreten beantragt. Das Nichteintreten wurde damit begründet, dass sich die heutige Regelung ohne Stellvertretung im Kantonsparlament bewährt habe. Sie stelle sicher, dass der Kreis der Mitglieder des Kantonsrates klar definiert sei. Für Stellvertreterinnen und Stellvertreter sei es schwierig, ein entsprechendes Wissen aufzubauen. Zudem würde eine Stellvertretung die Zusammenarbeit sowie die Vertrauensbildung im Rat, in den Fraktionen sowie zwischen Kantonsrat und Regierung erschweren.

2.2. Abstimmen trotz Abwesenheit (Variante 2)

Während der Corona-Pandemie haben der Bund sowie einige Kantone spezielle Regelungen geschaffen, die es Parlamentarierinnen und Parlamentariern erlaubten trotz physischer Abwesenheit abzustimmen. Die jeweiligen Regelungen galten jedoch jeweils explizit nur für die Dauer der Pandemie.

Der einzige Kanton, der nun eine entsprechende Regelung auch ausserhalb der Pandemie eingeführt hat, ist der Kanton Basel-Stadt. Der Basler Grosse Rat hat im Februar 2023 beschlossen, dass abwesende Parlamentarierinnen und Parlamentarier in Ausnahmefällen auch digital abstimmen können und eine entsprechende Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rats verabschiedet, welches per 1. Februar 2025 in Kraft treten wird. Den

² Grosser Rat.

³ § 76 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25.6.1980 (SAR 110.000): «Das Gesetz regelt die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder.»

⁴ Mit 75 zu 30 Stimmen (s. Kantonsratsprotokoll des Luzerner Kantonsrats vom 3. Dezember 2019).

⁵ SK/Motion Steiner-Kaufmann-Gommiswald / Bosshard-St. Gallen/ Schmid-Buchs und 27 Mitunterzeichnenden vom 19. April 2022.

Parlamentarierinnen und Parlamentariern des Basler Grossen Rats wird dadurch ermöglicht, während der Schwangerschaft, des Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaubs sowie während unfall- oder krankheitsbedingten Ausfällen und in Krisensituationen digital abzustimmen.

2.3. Exkurs: Standesinitiativen Erwerbsersatzgesetzgebung – Lösung für die Zeit während des Mutterschafturlaubs

Beim Bund eingereichte Standesinitiativen der Kantone Zug, Basel-Landschaft, Luzern und Basel-Stadt verlangten eine Änderung der Bundesgesetzgebung⁶, damit Frauen nach der Geburt eines Kindes auf allen föderalen Legislativebenen ihre politischen Mandate während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren. Der Bundesrat sprach sich für eine entsprechende Ausnahmeregelung im Erwerbsersatzgesetz aus. Seine positive Haltung begründet er mit dem hohen Stellenwert von Mutterschutz sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und der Förderung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen. Es sei wichtig, dass Parlamentarierinnen die Möglichkeit erhalten, ihre Meinung auch während des Mutterschaftsurlaubs einzubringen und den vom Volk erteilten Auftrag auszuüben. Das Bundesparlament ist der Haltung des Bundesrats Ende September 2023 gefolgt. Künftig können Parlamentarierinnen in der Schweiz – auch die Kantonsrätinnen im Kanton Zug – ihre Parlamentstätigkeit ausüben, ohne den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung zu verlieren. Die neue Regelung ist jedoch davon abhängig, ob es im betroffenen Parlament eine Stellvertretungsregelung gibt oder nicht und gilt nur, wenn es im betroffenen Parlament *keine* solche Lösung gibt. Neu wird sich eine Parlamentarierin, die Mutter geworden ist und sich im Mutterschaftsurlaub befindet somit – sofern sie sich mangels Stellvertreterlösung in einem Parlament nicht vertreten lässt – an Parlamentssitzungen teilnehmen können, ohne dass sie ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung verliert. Damit konnte seit Postulatseinreichung zumindest für das Anliegen der Postulantinnen betreffend Mutterschaft eine schweizweit geltende Lösung geschaffen werden, wenn auch nicht in der Form einer Stellvertretung, sondern eben in der Möglichkeit während dieser Zeit, das politische Mandat selbst persönlich ausüben zu können.

3. Anpassungsbedarf

Die Einführung einer Ersatzlösung bedarf grundsätzlich einer umfassenden Anpassung der einschlägigen rechtlichen Grundlagen. Nebst den anzupassenden Erlassen, die die Organisation des Kantonsparlaments und gegebenenfalls die politischen Rechte und die Gemeindegesetzgebung betreffen, bedarf es in den meisten Fällen auch einer Änderung der Kantonsverfassung.

3.1. Stellvertretungsregelung (Variante 1)

Die Frage, ob eine Stellvertretungsregelung einer Verfassungsänderung bedarf, ist einerseits davon abhängig, wer die Stellvertretung ausüben soll bzw. darf, und andererseits vom bestehenden Wortlaut der Verfassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Kantonsrats.

Sollen die Stellvertretenden der Legislative, so wie die Mitglieder des Parlaments selbst, vom Volk gewählt werden⁷, bedarf dies einer Verfassungsänderung, weil die Kantonsverfassungen explizit regeln, wer vom Stimmvolk gewählt wird (u.a. eben die Mitglieder des

⁶ Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleitende bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 (SR 834.1).

⁷ Dies ist in den Kantonen Graubünden und Wallis der Fall.

Kantonsparlaments). Die Kantonsverfassung müsste vorsehen, dass nicht nur die Mitglieder des Kantonsparlaments vom Stimmvolk explizit gewählt werden, sondern eben auch die Stellvertretenden als solche gewählt werden.

Sollen die Stellvertretenden von den Wahllisten als Stellvertretende «nachrücken» – wie es in den Kantonen Aargau, Genf, Jura und Neuenburg der Fall ist – braucht es in der Kantonsverfassung zwar keine Bestimmung bezüglich einer Wahl von Stellvertretenden, aber je nach bestehendem Wortlaut der Kantonsverfassung ebenfalls einer entsprechenden Änderung: In den meisten Kantonsverfassungen wird die Anzahl Mitglieder der Legislative festgelegt. Ist dies der Fall, so muss in der Verfassung nebst der Mitgliederzahl ein Hinweis auf die Möglichkeit der Stellvertretung der gewählten Mitglieder eingefügt werden.

Für den Kanton Zug würde die Einführung einer Stellvertretungsregelung in beiden voran genannten Fällen bedeuten, dass § 38 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (KV; BGS 111.1) angepasst werden müsste, da die bestehende Bestimmung in Abs. 1 statuiert, dass der Kantonsrat aus 80 Mitgliedern besteht.

Nebst der Kantonsverfassung wäre zudem jener Erlass anzupassen, der die Organisation des Kantonsparlaments regelt, namentlich der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1) und falls entsprechende Regelungen auch für Gemeindelegislativen eingeführt werden sollen, auch jener, der die Organisation der Gemeindeparlamente regelt, namentlich das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 4. September 1980 (BGS 171.1).

3.2. Abstimmen trotz Abwesenheit (Variante 2)

Auch die Einführung der Variante des Abstimmens trotz Abwesenheit bedarf einer Verfassungsänderung. § 43 Abs. 1 KV setzt eine Versammlung des Kantonsrats und damit eine Sitzung unter physischer Präsenz voraus. § 43 KV müsste somit mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt werden, welche es erlauben würde, dass Kantonsratsmitglieder trotz Abwesenheit ihre Stimme abgeben können. Des Weiteren müsste in der GO KR näher konkretisiert werden in welchen (Abwesenheits-)Fällen dies zulässig und auf welche Weise (vorgängige Stimmabgabe, digitales Abstimmen etc.) dies umgesetzt wird.

4. Beurteilung

Die Postulantinnen wünschen sich eine möglichst pragmatisch ausgestaltete Ersatzlösung für Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die sich im a) Mutterschaftsurlaub befinden, b) unfall- oder krankheitsbedingt abwesend sind oder c) sich im Militär- bzw. Zivildienst befinden.

Die Problematik rund um Kantonsrätinnen, die sich im Mutterschaftsurlaub (a) befinden, wurde in der Zwischenzeit gelöst: Der Bund schafft eine schweizweit geltende Lösung, in dem er die Erwerbersatzgesetzgebung entsprechend anpassen wird (vgl. oben Kapitel 2.3). Für den Kanton Zug bedeutet dies, dass Zuger Kantonsrätinnen, die Mütter geworden sind und sich im Mutterschaftsurlaub befinden, in Zukunft persönlich an Kantonsratssitzungen teilnehmen können, ohne dass sie ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung verlieren. Jedoch gilt diese Bundesregelung nur, sofern es in dem besagten Kantonsparlament *keine* Stellvertreterlösung gibt.

Wer sich im Militär- oder Zivildienst befindet, erhält in der Regel gemäss Art. 55a des Dienstreglements der Schweizer Armee (DRA) vom 22. Juni 1994 (SR 510.107.0) auf Gesuch hin Urlaub bewilligt, sofern das private Interesse der gesuchstellenden Person das öffentliche Interesse an der Dienstleistung überwiegt. Dies gilt in der Regel auch für die Anwesenheit an

Parlamentssitzungen. Eine Stellvertretungsregelung würde nur dann Sinn machen, wenn jemand z.B. längere Zeit einer militärischen Verpflichtung nachgeht. Solche Konstellationen kommen mit grosser Wahrscheinlichkeit aber eher selten vor (Kantonsratsmandat und länger dauernde militärische Verpflichtung). Somit ist ein weiterer Teil des Postulatsanliegens (c) nach Ansicht des Regierungsrats bereits abgedeckt.

Es verbleibt noch das Anliegen nach einer Lösung bei unfall- und krankheitsbedingten Abwesenheiten (b). Im Zuger Kantonsparlament kam es – glücklicherweise – in den letzten zwei Jahrzehnten nie zu krankheits- oder unfallbedingten Langzeitabwesenheiten. Für die Einführung einer Stellvertretungsregelung (Variante 1) müsste die Kantonsverfassung (und weitere Erlasse) entsprechend geändert werden. Die wenigen Fälle bzw. der zu geringe Bedarf im Kanton Zug würde einen solch hohen gesetzgeberischen und administrativen Aufwand aus heutiger Betrachtung nicht rechtfertigen.

In Bezug auf das Abstimmen trotz Abwesenheit (Variante 2) schlagen die Postulantinnen zwei Möglichkeiten vor: Die vorgängige schriftlich Bekanntgabe der Positionen zu den einzelnen Geschäften sowie die Bezeichnung einer Person in der Fraktion, die das Stimmrecht für die abwesende Person ausüben darf. Letzteres käme de facto wiederum einer Stellvertretungsregelung gleich (vgl. dazu die Ausführungen oben). Eine vorgängige schriftliche Bekanntgabe widerspricht nach Ansicht des Regierungsrats dem im Parlamentarismus geltenden Prinzip der Unmittelbarkeit, aus welchem hervorgeht, dass Ratsmitglieder physisch an einer Debatte anwesend sind. Abwesende Ratsmitglieder erhalten unter Umständen wesentliche Informationen nicht, die an der Sitzung selbst erst hervorgehen, für die Meinungsbildung aber wesentlich sind. Zudem fehlt es ihnen an der Möglichkeit, Rückfragen an die Rednerinnen und Redner zu richten oder gar Anträge einzureichen. Der Regierungsrat lehnt eine solche Regelung aus diesen Gründen ebenfalls ab.

5. Fazit

Der Regierungsrat nimmt das Anliegen der Postulantinnen und das darin sich widerspiegelnde Bedürfnis nach einem modernen Kantonsratsbetrieb zur Kenntnis. Er ist jedoch der grundsätzlichen Überzeugung, dass die parlamentarische Volksvertretung eine Anwesenheit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier voraussetzt und die Gewählten ihre Aufgabe höchstpersönlich wahrnehmen müssen. Zudem gibt es für Parlamentarierinnen und Parlamentarier für die Zeit während des Mutterschaftsurlaubs sowie während des Militär- und Zivildiensts bereits Lösungen, im Rahmen welcher sie ohne ersichtliche Benachteiligung ihr Mandat im Zuger Kantonsrat selbst bzw. höchstpersönlich ausüben können. Potenzielle Fälle von unfall- und krankheitsbedingten Abwesenheiten im Zuger Kantonsrat rechtfertigen den hohen gesetzgeberischen und administrativen Aufwand (unter anderem Verfassungsänderung) für die Einführung einer Stellvertretungslösung nicht. Zudem würde die vom Bund eingeführte Regelung betreffend Mutterschaft im Falle einer geltenden Stellvertretungslösung nicht greifen. Eine Regelung in der Form eines Abstimmens trotz Abwesenheit kommt für den Regierungsrat nicht in Frage, weil sie dem Prinzip der Unmittelbarkeit widerspricht und dadurch das für die Ausübung des Mandats eines Kantonsrats bzw. einer Kantonsrätin zentrale Element der Meinungsbildung nicht mehr gewährleistet wäre.

Der Regierungsrat ist daher insgesamt der Überzeugung, dass im Zuger Kantonsrat keine Ersatzlösung eingeführt werden sollte.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat von Mirjam Arnold, Vroni Straub, Tabea Zimmermann Gibson, Esther Haas, Tabea Estermann, Fabienne Michel, Jill Nussbaumer, Eva Maurenbrecher, Barbara Gysel, Michèle Schuler, Ronahi Yener und Isabel Liniger betreffend Ersatzlösung bei Mutterschaft oder Krankheit von Parlamentarierinnen und Parlamentariern vom 13. Mai 2023 (Vorlage Nr. 3573.1 - 17310) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 12. Dezember 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser